



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. April 1969 | Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 69	Anordnung über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien	235

Anordnung

über den Korrosionsschutz an Bauwerken und Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien

vom 27. März 1969

Zur Gewährleistung einer optimalen Lebensdauer von Bauwerken und Bauteilen in Ballungsgebieten der chemischen Industrie, in chemischen Betrieben sowie in Betrieben oder Betriebsteilen, die Stoffe herstellen und verarbeiten, die auf den Beton und die Bewehrung im Beton korrodierend wirken bzw. bei denen im Produktionsprozeß ständig derartige Stoffe anfallen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton im Einflußbereich aggressiver gas- und staubförmiger Medien (nachfolgend aggressive Medien genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Bauwerke und Bauteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, die

- einem direkten chemischen Angriff durch aggressive Flüssigkeiten ausgesetzt sind und für die Säureschutzmaßnahmen gemäß Anweisung vom 15. September 1964 über die Projektierung, Ausführung und Kontrolle von säureschutztechnischen Bauleistungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1964) notwendig sind
- durch vagabundierende Ströme gefährdet werden
- sich im Einflußbereich radioaktiver Strahlung befinden
- mit aggressiven Wässern und Erdstoffen in Berührung kommen und gemäß TGL 11 357 — Beton in aggressiven Wässern — zu behandeln sind.

§ 2

(1) Die in dieser Anordnung enthaltenen Vorschriften sind Mindestforderungen. Diese Mindestforderungen gelten über die in Standards und sonstigen bautechnischen Vorschriften enthaltenen Festlegungen hinaus, soweit diese nicht weitergehend sind.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe haben die Übereinstimmung bestehender Standards und sonstiger bautechnischer Vorschriften mit dieser Anordnung zu überprüfen und herbeizuführen.

§ 3

(1) Aggressive Medien im Sinne dieser Anordnung sind die in den Anlagen 1 und 2 angegebenen Stoffe, die in Abhängigkeit von ihrer Konzentration, von der vorhandenen Luftfeuchte, der mechanischen und bauphysikalischen Beanspruchung des Bauwerkes- oder Bauteiles bestimmten Aggressivitätsgraden gemäß diesen Anlagen zugeordnet werden.

(2) Zerstörungen durch andere Stoffe als die gemäß Anlagen 1 und 2 sind dem Zentrallaboratorium für Korrosionsschutz bei der Deutschen Bauakademie zu Berlin (nachfolgend ZLK genannt) zu melden. Das ZLK hat die Anlagen 1 und 2 periodisch zu ergänzen.

§ 4

Der Auftraggeber hat auf der Grundlage der

- Art und Konzentrationen auftretender aggressiver Medien
- Häufigkeit der Beanspruchung durch aggressive Medien
- Temperaturen und Feuchtigkeitsgehalte der die Bauteile umgebenden Luft

dem Auftragnehmer den zu erwartenden Aggressivitätsgrad anzugeben. Er hat Angaben über den Wirkungsgrad der technischen Einrichtungen zur Beseitigung der aggressiven Medien, die Nutzungserfahrungen und die vorgesehene Lebensdauer des Bauwerkes zu machen, so daß eine Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen möglich ist. Der Auftraggeber kann mit der Ermittlung des Aggressivitätsgrades technologische Projektanten beauftragen.